

Einwohnergemeinde Egerkingen



Reglement über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an die familien- und schulergän- zende Kinderbetreuung

Gültig ab 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Begriffe	3
§ 4	Beiträge der Gemeinde (subjekt- wie objektbezogen)	4
§ 5	Beiträge zugunsten der Erziehungsberechtigten (Subjektfinanzierung)	4
§ 6	Beiträge zugunsten des Mittagstisches (Objektfinanzierung)	4
§ 7	Anspruchsberechtigung	5
§ 8	Antrag	5
§ 9	Prüfung des Anspruchs und Verfügung der Beiträge der Gemeinde	6
§ 10	Massgebendes Einkommen	6
§ 11	Änderung der Verhältnisse	6
§ 12	Rückforderung von Beiträgen der Gemeinde	6
§ 14	Rechtsmittel	7
§ 15	Inkrafttreten	7

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen – gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ und §§ 26 und 107 Sozialgesetz vom 31.01.2007² – beschliesst:

§ 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, inkl. die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung der Erziehungsberechtigten, zu erleichtern.
- ² Es regelt die Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und die Beiträge der Gemeinde zur finanziellen Entlastung der Erziehungsberechtigten.

§ 2 Geltungsbereich

- ¹ Die Gemeinde leistet in Form von Geldleistungen Beiträge zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung an:
 - a) Institutionen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder. Diese Institutionen müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde im Standortkanton verfügen;
 - b) Tagesfamilien, welche einer kantonal anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
- ² Institutionen müssen im Alltag die deutsche Sprache verwenden und über ein Sprachkonzept verfügen.

§ 3 Begriffe

- ¹ Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder, die älter als drei Monate sind, bis zum Abschluss der Primarschulstufe.
- ² Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind.
- ³ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn aus ihr eines oder mehrere Kinder hervorgegangen sind.

¹ BGS 131.1; GG

² BGS 831.1; SG

§ 4 Beiträge der Gemeinde (subjekt- wie objektbezogen)

- 1 Auf Gesuch hin leistet die Gemeinde Beiträge zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.
- 2 Die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge der Gemeinde werden vom Gemeinderat in einer Verordnung festgehalten.
- 3 Die Höhe der Beiträge orientiert sich an den marktüblichen Preisen für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in der Region Gäu und den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde und kann durch den Gemeinderat jährlich angepasst werden.

§ 5 Beiträge zugunsten der Erziehungsberechtigten (Subjektfinanzierung)

- 1 Die subjektbezogenen Beiträge der Gemeinde werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berechnet.
- 2 Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Der Beitrag der Gemeinde sinkt mit zunehmendem massgebendem Einkommen.
- 3 Der maximale Anspruch Betreuungstage richtet sich nach dem Beschäftigungsgrad und ist aus der Verordnung ersichtlich. Es werden maximal 231 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt, als effektiv bei der Institution bezogen werden.
- 4 In der Verordnung wird ein Maximaleinkommen festgelegt, ab welchem keine Beiträge mehr gewährt werden.
- 5 Besteht ein Anspruch auf einen Beitrag der Gemeinde, wird dieser maximal einmal pro Monat an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Dazu reichen die Erziehungsberechtigten der Gemeinde eine Kopie der Monatsrechnung der Institution resp. Tagesfamilie gemäss § 2 Abs. 1 ein. Nicht geltend gemachte Beiträge verfallen nach 6 Monaten.

§ 6 Beiträge zugunsten des Mittagstisches (Objektfinanzierung)

- 1 Der Gemeinderat bewilligt alljährlich einen Rahmenkredit für den Mittagstisch.
- 2 Mit der Institution, welche den Mittagstisch organisiert, wird eine Vereinbarung abgeschlossen. Diese regelt die Kostenaufteilung zwischen Erziehungsberechtigten und Gemeinde sowie die maximale Anzahl aufzunehmender Kinder.
- 3 Die Kostenaufteilung wird in der Verordnung festgehalten.
- 4 Die Auszahlung des Kostenbeitrages der Gemeinde erfolgt direkt an die Institution. Diese reicht der Gemeinde monatlich eine Präsenzliste ein.
- 5 Ein Anspruch auf einen Platz beim Mittagstisch besteht nicht. Die Anzahl Plätze ist von den örtlichen Verhältnissen der Institution abhängig.

- ⁶ Der Mittagstisch befindet sich an einem gut zu erreichenden Standort in Egerkingen.

§ 7 Anspruchsberechtigung

- ¹ Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Egerkingen haben Anspruch auf Beiträge der Gemeinde, wenn ihr Kind in Egerkingen wohnhaft ist, eines der Angebote gemäss § 2 Abs. 1 dieses Reglements beansprucht und weder Ausstände noch Verlustscheine für Gemeindesteuern oder Gemeindegebühren bestehen.
- ² Zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde ist berechtigt, wer mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt:
- a) die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder;
 - b) sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung oder;
 - c) sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung oder;
- ³ Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Abs. 2 beträgt:
- a) bei einer alleinerziehenden, erziehungsberechtigten Person mindestens 20 %;
 - b) bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120 %.
- ⁴ Die Inanspruchnahme eines Angebots der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung wird von der Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie diese aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 3 gerechtfertigt ist.
- ⁵ Liegt ein schwerer, persönlicher Härtefall vor, kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung bewilligen.
- ⁶ Bis zum Vorliegen einer Beitragsverfügung besteht kein Anspruch auf Beiträge.

§ 8 Antrag

- ¹ Die Erziehungsberechtigten reichen einen Antrag ein, zusammen mit einem Nachweis, dass die in § 7, Abs. 1 – 3 definierten Kriterien erfüllt sind.
- ² Sämtliche Unterlagen sind spätestens drei Wochen vor Betreuungsbeginn einzureichen. In Fällen begründeter Dringlichkeit kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

§ 9 Prüfung des Anspruchs und Verfügung der Beiträge der Gemeinde

- ⁴ Die Gemeinde prüft den Anspruch und erlässt eine Beitragsverfügung an die Erziehungsberechtigten.
- ² Die Beiträge der Gemeinde werden längstens für die Dauer eines Schuljahres verfügt. Jeweils auf Beginn des neuen Schuljahres wird eine neue Verfügung erlassen.
- ³ Der Institution resp. Tagesfamilie wird eine Kopie der Beitragsverfügung zugestellt.

§ 10 Massgebendes Einkommen

- ¹ Das massgebende Einkommen wird in der Verordnung festgehalten.
- ² Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder in einer gefestigten Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.

§ 11 Änderung der Verhältnisse

- ¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung der für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung und Bemessung des Gemeindebeitrags massgebenden Faktoren gemäss § 7 Abs. 1 – 3 umgehend der Gemeinde zu melden.
- ² Führen Veränderungen der relevanten Faktoren zu einer Veränderung der Anspruchsberechtigung, wird der Beitrag von der Gemeinde neu verfügt.
- ³ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben. Die Dauer des Leistungsausschlusses richtet sich dabei nach dem Verschulden.

§ 12 Rückforderung von Beiträgen der Gemeinde

- ¹ Führen unwahre Angaben im Antrag- oder nicht gemeldete Änderungen der massgebenden Faktoren gemäss § 7 Abs. 1 – 3 zu einem zu hohen Gemeindebeitrag, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.
- ² Der Rückforderungsanspruch der Gemeinde erlischt mit dem Ablauf dreier Jahre, nachdem die Gemeinde davon Kenntnis erhalten hat.

§ 13 Vollzug

Der Gemeinderat bestimmt in der Verordnung die für den Vollzug dieses Reglements zuständige Abteilung der Verwaltung.

§ 14 Rechtsmittel

Gegen die in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 5. Dezember 2018 mit Beschluss Nr. 157/2018.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 17. Dezember 2018 mit Beschluss Nr. 17/2018.

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens der Gemeindeversammlung

sig. Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

sig. Elvira Biedermann
Bereichsleiterin Zentrale Dienste

Einwohnergemeinde Egerkingen



**Verordnung zum Reglement
über die Ausrichtung
von Unterstützungsbeiträgen an
die familien-
und schulergänzende
Kinderbetreuung**

Gültig ab 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zuständigkeit	3
§ 2	Antrag	3
§ 3	Prüfung des Anspruchs und Verfügung der Beiträge.....	3
§ 4	Massgebendes Einkommen	4
§ 5	Höhe der Beiträge zugunsten der Erziehungsberechtigten	4
§ 6	Auszahlung der Beiträge zugunsten der Erziehungsberechtigten	4
§ 7	Härtefallregelung	4
§ 8	Inkrafttreten	4
Anhang A:	Tarifordnung zur Ermittlung der Beiträge der Gemeinde.....	6
Anhang B:	Mittagstisch	7
Anhang C:	Antragsformular für Unterstützungsbeiträge an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung	9

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egerkingen, gestützt auf

- § 23 Abs. 3 lit. d der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2017
- § 4 Abs. 2 des Reglements über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 1. Januar 2019

beschliesst:

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche in dieser Verordnung verwendeten Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

§ 1 Zuständigkeit

Der Gemeinderat beauftragt die Abteilung Finanzen mit dem Vollzug des Reglements und der Verordnung zum Reglement über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.

§ 2 Antrag

- ¹ Die Erziehungsberechtigten reichen den Antrag vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und mit den notwendigen Unterlagen versehen der Abteilung Finanzen ein.
- ² Ist der Antrag unvollständig ausgefüllt oder fehlen Unterlagen, wird dieser nicht behandelt.

§ 3 Prüfung des Anspruchs und Verfügung der Beiträge

- ¹ Die Abteilung Finanzen prüft den Anspruch und erlässt eine Beitragsverfügung an die Erziehungsberechtigten, aus welcher der max. Beitrag, der max. Anspruch Betreuungstage und die Dauer des Anspruchs hervorgehen. Eine Kopie der Beitragsverfügung geht an die Institution resp. Tagesfamilie.
- ² Der Bereichsleiter Finanzen oder sein Stellvertreter unterzeichnet die Verfügung.

§ 4 Massgebendes Einkommen

- 1 Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen, zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als CHF 100'000.– ist. Die erwähnten 10 % werden nur von dem Vermögensteil berechnet, der CHF 100'000.– übersteigt.
- 2 Das massgebende Einkommen wird jeweils basierend auf der neuesten, rechtskräftigen Steuerveranlagung berechnet.
- 3 Beitragsberechtigt ist ein massgebendes Einkommen bis maximal CHF 130'000.–.

§ 5 Höhe der Beiträge zugunsten der Erziehungsberechtigten

Der maximale Beitrag der Gemeinde und der maximale Anspruch Betreuungstage richten sich nach der in Anhang A definierten Tarifordnung resp. dem Beschäftigungsgrad.

§ 6 Auszahlung der Beiträge zugunsten der Erziehungsberechtigten

- 1 Die Erziehungsberechtigten reichen der Abteilung Finanzen maximal einmal pro Monat eine Kopie der Monatsrechnung der Institution resp. Tagesfamilie ein.
- 2 Die Monatsrechnung der Institution resp. Tagesfamilie muss mit folgenden Angaben versehen sein:
 - a) Name, Vorname und Adresse der Erziehungsberechtigten;
 - b) Name, Vorname und Geburtsdatum des betreuten Kindes;
 - c) Anzahl der Betreuungstage in der Verrechnungsperiode und der verrechnete Tarif.
- 3 Bei Steuer- oder Gebührenausständen der Erziehungsberechtigten kann die Abteilung Finanzen die Auszahlung verweigern. Wird zu diesem Mittel gegriffen, ist eine neue Verfügung an die Erziehungsberechtigten zu erlassen.

§ 7 Härtefallregelung

In begründeten Härtefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin individuell über einen Beitrag der Gemeinde entscheiden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 16. Januar 2019 mit Beschluss Nr. 4/2019.

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens des Gemeinderates

sig. Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

sig. Elvira Biedermann
Bereichsleiterin Zentrale Dienste

Ergänzungen (Hinweis auf Gesetzesgrundlagen; Vorbemerkung) eingangs der Verordnung; Änderung in § 3 Abs. 1 der Verordnung; § 6, Abs. 2: Ergänzungen in lit. a, b und c; Anhang B: Ergänzung der Punkte 1 – 4.3; Anhang C: Ergänzung im Titel von Punkt 1 und 3, Ergänzung von Punkt 3 mit Abs. 2, Korrekturen und Ergänzung unter Punkt 5.

Vom Gemeinderat genehmigt am 13. März 2019 mit Beschluss Nr. 28/2019.

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens des Gemeinderates

sig. Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

sig. Elvira Biedermann
Bereichsleiterin Zentrale Dienste

Anhang A: Tarifordnung zur Ermittlung der Beiträge der Gemeinde

Massgebendes Einkommen gemäss § 4 Abs. 1 der Verordnung	Max. Beitrag Gemeinde in %	Max. Beitrag Gemeinde pro Betreuungstag in CHF
Bis 40'000	75	97.50
40'001 bis 44'000	72	93.60
44'001 bis 48'000	69	89.70
48'001 bis 52'000	66	85.80
52'001 bis 56'000	63	91.90
56'001 bis 60'000	60	78.00
60'001 bis 64'000	57	74.10
64'001 bis 68'000	54	70.20
68'001 bis 72'000	51	66.30
72'001 bis 76'000	48	62.40
76'001 bis 80'000	45	58.50
80'001 bis 84'000	41	53.30
84'001 bis 88'000	37	48.10
88'001 bis 92'000	33	42.90
92'001 bis 96'000	29	37.70
96'001 bis 100'000	25	32.50
100'001 bis 110'000	20	26.00
110'001 bis 120'000	15	19.50
120'001 bis 130'000	10	13.00
Ab 130'001	0	0

Beschäftigungsgrad in %*	Maximaler Anspruch Betreuungstage/Jahr
Mind. 20	47
21 bis 30	70
31 bis 40	93
41 bis 50	116
51 bis 60	139
61 bis 70	162
71 bis 80	185
81 bis 90	208
91 bis 100	231

*gemäss § 7 Abs. 3, lit. a und b des Reglements

Anhang B: Mittagstisch

1. Trägerschaft, Angebot und Zielgruppe

1.1. Trägerschaft

Seit August 2017 bietet die easy-kid-care GmbH, Egerkingen im Auftrag der Einwohnergemeinde Egerkingen einen Mittagstisch an. Das Angebot wird von der Einwohnergemeinde finanziell unterstützt.

1.2. Angebot

Der Mittagstisch ist ein familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot und ergänzt die Blockzeiten der Schule. Am betreuten Mittagstisch wird gesunde Ernährung in Form einer warmen Mahlzeit angeboten. Die Kinder haben anschliessend Zeit, sich zu erholen, auszuruhen und zu spielen.

1.3. Zielgruppe

Der Mittagstisch kann von Kindern/Jugendlichen ab Kindergartenalter bis und mit Oberstufe besucht werden.

2. Organisation

2.1. Räumlichkeiten

Der Mittagstisch wird in den nahegelegenen, hellen Räumlichkeiten der Röm.-kath. Kirchgemeinde Egerkingen im Pfarreiheim, Domherrenstrasse 1, durchgeführt (Stand 2019).

2.2. Öffnungszeiten

Der Mittagstisch wird von Montag – Freitag angeboten, ausgenommen an kantonalen Feiertagen und während den Schulferien. Während der Schulzeit ist der Mittagstisch von Montag - Freitag jeweils von 11.30 bis 13.20 Uhr geöffnet

2.3. Anmeldung

Die verbindliche Anmeldung erfolgt direkt bei easy-kid-care durch das Ausfüllen und Unterzeichnen eines Anmeldeformulars.

2.4. Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Mittagstisch sind auf der Website von Easy-kid-care, www.easykidcare.ch, zu finden.

3. Gemeindebeitrag und Anspruchsberechtigung

3.1. Die Einwohnergemeinde Egerkingen unterstützt den Mittagstisch finanziell mit maximal CHF 18'000.– pro Jahr (Stand 2019). Der Gemeinderat bewilligt jährlich einen Rahmenkredit.

3.2. Anspruch auf den Gemeindebeitrag haben nur in Egerkingen wohnhafte Kinder **bis zum Abschluss der Primarschulstufe.**

4. Kostenaufteilung und Abrechnung der Kostenbeiträge

4.1. Die Kostenaufteilung gestaltet sich wie folgt (Stand 2019):

Vollkosten	CHF 25.–
Kostenbeitrag Erziehungsberechtigte	CHF 10.–
Kostenbeitrag Gemeinde	CHF 15.–

4.2. Die Easy-kid-care GmbH stellt den Erziehungsberechtigten halbjährlich, zahlbar im Voraus, bis spätestens vor Semesterbeginn, Rechnung.

4.3. Die Gemeinde überweist der Easy-kid-care GmbH ihren Kostenbeitrag ebenfalls halbjährlich, bis spätestens vor Semesterbeginn.

Die Easy-kid-care GmbH reicht der Gemeinde vorgängig eine Liste mit den angemeldeten Kindern ein. Die Liste enthält Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes sowie die Anzahl Tage, an welchen der Mittagstisch besucht wird.

Anhang C: Antragsformular für Unterstützungsbeiträge an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Das Antragsformular ist der Einwohnergemeinde Egerkingen, Abteilung Finanzen spätestens drei Wochen vor Betreuungsbeginn einzureichen. In Fällen begründeter Dringlichkeit kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.
Der Antrag wird nur behandelt, wenn dieser vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und mit den erforderlichen Unterlagen versehen ist.

1. Angaben zum/zu den Erziehungsberechtigten / zum Konkubinatspartner

1. Person

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

E-Mail:

Telefon:

Strasse:

PLZ/Ort:

2. Person

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

E-Mail:

Telefon:

Die 2. Person ist NICHT der Vater / die Mutter des Kindes

2. Umfang der Berufstätigkeit

1. Person

- selbständigerwerbend
- unselbständigerwerbend
- in Aus- oder Weiterbildung
- in Eingliederungsprogramm der IV

Arbeitspensum /
zeitliche Beanspruchung
durch eine der vor-
stehenden Tätigkeiten
in %

2. Person

- selbständigerwerbend
- unselbständigerwerbend
- in Aus- oder Weiterbildung
- in Eingliederungsprogramm der IV

Arbeitspensum /
zeitliche Beanspruchung
durch eine der vor-
stehenden Tätigkeiten
in %

3. Bestätigung des/der Erziehungsberechtigten / des Konkubinatspartners

- 1 Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie:
 1. dass Sie das Antragsformular für Unterstützungsbeiträge an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wahrheitsgetreu ausgefüllt haben;
 2. dass die eingereichten Unterlagen den aktuellen Gegebenheiten entsprechen;
 3. dass Sie von den im Reglement und der Verordnung zum Reglement über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung festgehaltenen Rechte und Pflichten Kenntnis genommen haben, insbesondere von der Verpflichtung, jede Änderung der für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung und Bemessung des Gemeindebeitrags massgebenden Faktoren umgehend der Gemeinde zu melden. Gemäss § 7 Abs. 1 – 3 des Reglements sind dies:
 - a) Änderungen in Bezug auf Ihre Erwerbstätigkeit;
 - b) Änderungen in Bezug auf Ihre Aus- oder Weiterbildung;
 - c) Änderungen in Bezug auf laufende Eingliederungsmassnahmen der IV;
 - d) Änderungen in Bezug auf die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten nach Bst. a) – c).
- 2 Mit seiner Unterschrift erklärt sich der Konkubinatspartner im Weiteren damit einverstanden, dass in der Beitragsverfügung, welche die Gemeinde nach Prüfung des Anspruchs an die Erziehungsberechtigten erlässt, sein steuerbares Einkommen und Vermögen, basierend auf der neuesten, rechtskräftigen Steuerveranlagung, aufgeführt wird.
- 3 Führen Veränderungen der relevanten Faktoren zu einer Veränderung der Anspruchsberechtigung, wird der Beitrag von der Gemeinde neu verfügt.
- 4 Eine Verletzung der Meldepflicht kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben. Die Dauer des Leistungsausschlusses richtet sich dabei nach dem Verschulden.

Ort und Datum:

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten:

.....

Unterschrift des Konkubinatspartners:

.....

4. Beilagen

- Unselbständigerwerbende: Kopie Arbeitsvertrag oder Bestätigung des Arbeitgebers über den aktuellen Beschäftigungsgrad
- Selbständigerwerbende: Aktueller Nachweis der Ausgleichskasse über die Höhe der Beiträge an die AHV/IV/EO
- Personen in Aus- oder Weiterbildung: Aktueller Nachweis der Aus- oder Weiterbildung
- Personen in Eingliederungsprogramm der IV: Kopie der aktuell gültigen Verfügung von Eingliederungsmassnahmen der IV

5. Angaben der Kindertagesstätte resp. Tagesfamilie

Institution:

Adresse:

PLZ / Ort:

Kontaktperson:

Angaben zum Kind und zum Betreuungsumfang

Name/Vorname Kind 1:

Geburtsdatum:

	ganztags	vormittags	nachmittags
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			

Inanspruchnahme
des Angebots ab:

Name/Vorname Kind 2:

Geburtsdatum:

	ganztags	vormittags	nachmittags
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			

Inanspruchnahme
des Angebots ab:

Name/Vorname Kind 3:

Geburtsdatum:

	ganztags	vormittags	nachmittags
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			

Inanspruchnahme
des Angebots ab:

Ort und Datum:

Unterschrift der Leitung der Kindertagesstätte resp. der verantwortlichen Person in der Tagesfamilie:

.....

Beilage/n:

- Kindertagesstätte: Kopie der kantonalen Betriebsbewilligung sowie Sprachkonzept
- Tagesfamilie: Kopie der Bestätigung der kantonalen Aufsichtsbehörde